

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 02.11.2006      Nr. 45

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
31.10.2006	<u>Gemeinde Drage</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	807
25.10.2006	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> 23. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Bendestorf)	809
31.10.2006	<u>Gemeinde Kakenstorf</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	811
28.09.2006	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Hundesteuersatzung	813
24.10.2006	<u>Sparkasse Harburg – Buxtehude</u> Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	816

# 1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drage in der Sitzung am 6. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

	erhöht um €	§ 1 vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	94.800,--	-,--	1.706.500,--	1.801.300,--
die Ausgaben	95.400,--	600,--	1.706.500,--	1.801.300,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	342.400,--	-,--	862.600,--	1.205.000,--
die Ausgaben	362.900,--	20.500,--	862.600,--	1.205.000,--

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

## § 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Drage, den 6. Oktober 2006

  
Harden  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drage**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 06.11.2006 bis 15.11.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags – donnerstags**  
**montags**  
**donnerstags**

**08:30 Uhr bis 11:30 Uhr**  
**17:30 Uhr bis 19:00 Uhr**  
**14:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Drage, den 31.10.2006

Bürgermeister

Samtgemeinde Jesteburg  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Bekanntmachung SGJ 28/06

### 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bendestorf)

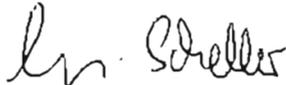
Gemäß § 6 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 1 und 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (Bek VO-Kom) vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird bekanntgemacht, dass der Landkreis Harburg mit Verfügung vom 16.10.2006 Az.: S 03-61/05.15/06 die vom Rat der Samtgemeinde Jesteburg am 09.02.2006 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bendestorf) bestehend aus dem nachstehen näher beschriebenen Gebiet, genehmigt hat.

Es handelt sich, wie im beigefügten Plan dargestellt, um die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zur Nutzung für die Feuerwehr und den Bauhof. Die Fläche liegt westlich des Freibades nördlich der Straße Am Brook.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel oder Abwägung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Jesteburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bendestorf) wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wirksam.

Jedermann kann die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Bendestorf) und die Begründung einschließlich Umweltbereich bei der Samtgemeinde Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 22, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

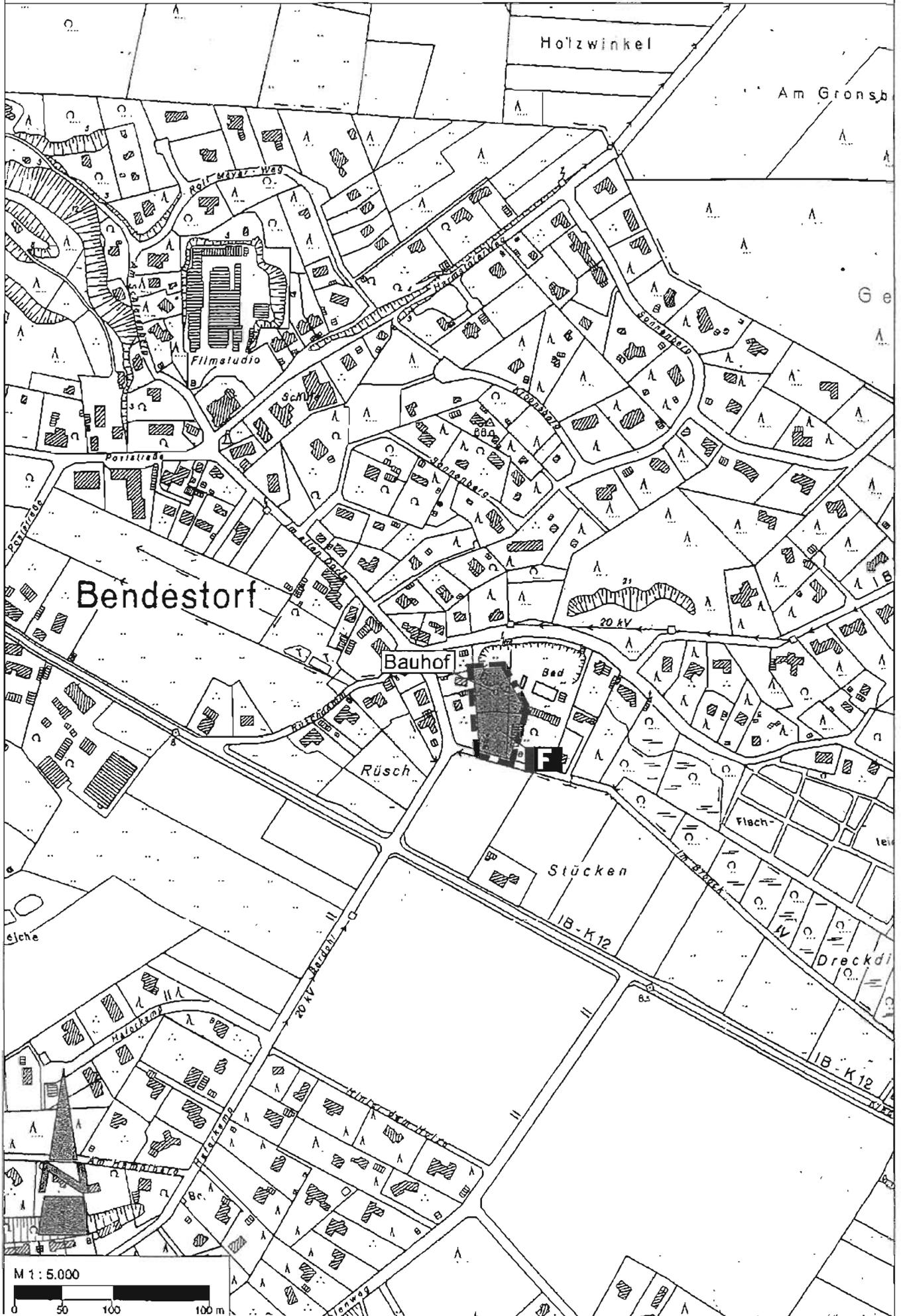
  
(Dr. Manger-Scheller)

Anlage: Übersichtsplan

# Samtgemeinde Jesteburg

- 810 -

23. Flächennutzungsplanänderung  
Bereich: Bendestorf - Ortsmitte



Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 9. Oktober 2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	16.200 €	20.000 €	782.200 €	778.400 €
die Ausgaben	2.700 €	6.500 €	782.200 €	778.400 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	60.600 €	75.000 €	75.000 €	60.600 €
die Ausgaben	30.500 €	44.900 €	75.000 €	60.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Kakenstorf, den 9. Oktober 2006



*Mentisch*  
(Westphal)  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf**

---

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

**vom 03.11.2006 bis 17.11.2006**

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**mittwochs, donnerstags und freitags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr  
in der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 8**

Kakenstorf, den 31.10.2006

Bürgermeister

# Hundesteuersatzung

## der Gemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs.1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 Euro
b) für den zweiten Hund	66,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs.1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4  
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5  
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunden nach ihrem Dienste;
  3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6  
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7  
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben, Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lasst,
  - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 11.12.2000 außer Kraft.

Salzhäusen, den 28. Sep. 2000



Bürgermeisterin

Gemeindedirektor

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Montag, 13. November 2006, um 16.30 Uhr, findet in Böttcher's Gasthaus Nenndorf, Bremer Straße 44, 21224 Rosengarten-Nenndorf, die öffentliche Sitzung der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.

### **Tagesordnung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung bisher nicht verpflichteter stellvertretender Mitglieder der Versammlung (§§ 18 NKomZG, 39 Abs. 3, 28 NGO)
3. Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 21. Oktober 2005
4. Wahl des Verbandsgeschäftsführers
5. Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
6. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Harburg-Buxtehude für das Geschäftsjahr 2005
7. Beschluss über die Neufassung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude
8. Beschluss über die Neufassung der Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude
9. Bestätigung der gewählten Beschäftigtenvertreterinnen und -vertreter für den Verwaltungsrat
10. Verschiedenes

**Hana-Uwe Hansen**  
Vorsitzender der Versammlung  
des Sparkassenzweckverbandes  
Harburg-Buxtehude